

7. Der verwirrenden Vielgestaltigkeit der fürstlichen und landständischen Finanzverwaltung wurde durch die Gründung bzw. den Ausbau zweier Oberfinanzbehörden ein Ende gemacht.

Die Schatzkammerverwaltung und das Generaldomänendirektorium wurden zu einer einzigen Zentralbehörde für sämtliche fürstlichen Finanzen vereinigt, die den Namen Generalfinanzdirektorium erhielt. Für die Verwaltung der Landessteuern (Kriegsgefälle: Kontribution und Akzise) erhielt das Generalkriegskommissariat eine besondere Abteilung angegliedert, das Generalkriegsdirektorium.

8. Beide Zentralfinanzbehörden wurden der Kontrolle der Generalrechnungskammer (1714) unterstellt, „auf deren Tätigkeit die gesunde Blüte des preußischen Finanzwesens in aller Folgezeit vornehmlich mit beruhte“.

Für alle Finanzbehörden galt als oberstes Gesetz, daß kein Geld ausgegeben werden dürfe, „wenn es nicht in den Etats stehe“.<sup>1)</sup>

c. Durch die Erweiterung der Amtsbefugnisse der ländlichen und städtischen Unterkommissare der Steuerverwaltung begründete Friedrich Wilhelm die Unterinstanzen einer allgemeinen Landesverwaltung.

Seit dem Verfall der alten fürstlichen Landesverwaltung (Vogteiverfassung in Brandenburg, Pommern und im Magdeburgischen, Amtsverfassung in Preußen, Drosteiverfassung in Westfalen) war die Ausübung der Staatsgewalt auf dem platten Lande durchweg in die Hand der Stände geraten, die dazu in den Kreiskommissaren (in Pommern Landräte genannt) besondere Organe entwickelt hatten. Schon zur Zeit des Großen Kurfürsten waren diesen ständischen Beamten in den Kriegskommissaren (Unterkommissaren der Kreise, Oberkommissaren der Provinzen) fürstliche Beamte zur Seite gestellt worden, welche den Ständen die Verwaltung der Steuern (Kontribution und Akzise) abgenommen und ihre ursprünglich rein militärischen Amtsfunktionen (Intendanturgeschäfte) immer mehr auf das Gebiet der zivilen Verwaltung ausgedehnt hatten. „Diese sehr günstige, zu seiner Zeit eben in ganzer Breite empfortretende Entwicklungstendenz wurde nun von Friedrich Wilhelm I. voll und ganz begriffen. Im Jahre 1722 begann er das bisher einfachere Generalkriegskommissariat in Berlin zu einem großen weitgreifenden Kollegium, einer Zentralbehörde für Militär, Steuern und Landespolizei überhaupt umzuschaffen, worauf denn auch die Provinzialkommissariate zu kollegialischen Behörden ausgebildet wurden. Ferner wurden die unteren Kommissariate mit noch vorhandenen allgemeinen Resten der autonomen Landesverwaltung kombiniert, und damit wurde die Staatsgewalt, und zwar im Sinne des Gesamtstaates, in Kreise hineingetragen, die sich bisher fast nur selbst regiert und wenig von gesamtstaatlichen Entwicklungen gekannt hatten: ein erstes staatliches Unterbeamtentum wurde geschaffen. Und zwar in doppelter Weise: für das platte Land und für die Städte.“ (Lamprecht)

Den ehemals ständischen Beamten, für die allmählich der Name „Landräte“ allgemein durchdrang, wurden neben den Funktionen des Kriegskommissars die Steuerverteilung, die Ausübung der Landespolizei, die Verkündigung und Durchführung der königlichen Verordnungen übertragen. Die Landräte wurden von den Ständen vorgeschlagen, aber vom König ernannt und waren somit

<sup>1)</sup> Einen Staatsetat aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. s. Droyßen a. a. O. IV. Bd. 3. Abt.